VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES STEUERGESETZES SOWIE DES FINANZAUSGLEICHSGESETZES ZUR ANHEBUNG DES LANDESANTEILS AN DER KAPITAL- UND ERTRAGSSTEUER

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: **28. Februar 2006**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Ausgangslage 3
   - 1.1 Einleitung 3
   - 1.2 Spezialfall Kapital- und Ertragssteuer 5
   - 1.3 Historische Entwicklung 5
   - 1.4 Entwicklung der Kapital- und Ertragssteuer 7
   - 1.5 Kapital- und Ertragssteueranteile von Land und Gemeinden von 1996 bis 2004 9
   - 1.6 Verteilung der direkten Kapital- und Ertragssteueranteile unter den Gemeinden 10
   - 1.7 Finanzielle Situation der Gemeinden 13
2. Gründe für die Erhöhung des Landesanteils an der Kapital- und Ertragssteuer 14
3. Änderungsvorschlag der Regierung 16
   - 3.1 Zielsetzung und Variantenrechnungen 16
     - 3.1.1 Variante 1 19
     - 3.1.2 Variante 2 21
     - 3.1.3 Variante 3 22
     - 3.1.4 Varianten 4 und 5 23
     - 3.1.5 Berechnungen für die Jahre 2002 und 2003 25
   - 3.2 Vorschlag der Regierung 26
4. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 28
5. Vernehmlassungsvorlagen 29

Beilagen:

- 1: Finanzzuweisungen 2004 / Modellrechnungen
- 2: Finanzzuweisungen 2003 / Modellrechnungen
- 3: Finanzzuweisungen 2002 / Modellrechnungen
- 4: Gemeinderechnungen 2002 bis 2004
- 5: Anteile pro Steuerart an Gesamtsteuereinnahmen der Gemeinden 2004

Vaduz, 15. November 2005
RA 2005/2740-0740

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Einleitung

Steuereinnahmen stehen den beiden Staatsebenen Land und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie stellen die mit Abstand wichtigste Einnahmenquelle der öffentlichen Haushalte dar. Der Anteil der Steuereinnahmen an den Gesamteinnahmen von Land und Gemeinden belief sich im Jahr 2004 auf 71.6 %.[1]

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelungen haben die Gemeinden nur in eingeschränktem Mass die Möglichkeit, eigene Steuereinnahmen zu erheben. So steht Ihnen die Möglichkeit zu, zur Vermögens- und Erwerbssteuer der natürlichen Personen einen Zuschlag bis zu 250 % zu erheben. Des Weiteren können sie eine Haushaltungsumlage wie auch eine Hundesteuer einziehen[2]. Im Umkehrschluss steht das Recht, Steuern und steuerähnliche Abgaben zu erheben, damit - mit den erwähnten Ausnahmen - ausschliesslich dem Land zu. Da die Eigeneinnahmen der Gemeinden zu deren Ausgabenfinanzierung nicht ausreichen, beteiligt das Land die Gemeinden an seinen Steuer- und Abgabenerträgen durch direkte Anteile gewisser Steuerarten als auch durch eine Zuweisung eines Anteils an den übrigen Steuer- und Abgabenerträgen (Finanzausgleich). So erhalten die Standortgemeinden 50 % der Kapital- und Ertragssteuer der im Lande tätigen Unter-

---

1 Steuerstatistik 2005 der Liechtensteinischen Steuerverwaltung, S. 2

2 Im Jahr 2004 wurden von den Gemeinden Hundesteuern von total CHF 126'000 generiert, während keine Gemeinde mehr von der Möglichkeit des Einzugs von Haushaltsumlagen mehr Gebrauch machte

nehmen sowie 2/3 der Grundstückgewinnsteuer der auf ihrem Hoheitsgebiet vollzogenen Grundstücksgeschäfte direkt zugewiesen. Von den übrigen Steuerarten einschliesslich weiterer 50 % der Kapital- und Ertragssteuer erhalten (aktuell) 9 von 11 Gemeinden Finanzausgleichsanteile, vorausgesetzt, dass sie nicht aufgrund zu hoher Reserven oder aufgrund eines unter 200 % liegenden Gemeindesteuerzuschlags zur Vermögens- und Erwerbssteuer Kürzungen erfahren müssen.

Die gesamten Steuereinnahmen von Land und Gemeinden mit Einbezug des liechtensteinischen Anteils an den von der Schweiz erhobenen Zollerträgen beliefen sich im vergangenen Jahr auf CHF 661.3 Mio. Diese wurden wie in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt:

Steuerart	**Total**	**Gemeindeanteil**				**Landesanteil**	
		direkt	**FAG** [1]	**Total**	**in %**	**Total**	**in %**
Vermögens-/Erwerbsst. [2]	116.2	75.4		75.4	64.9%	40.8	35.1%
Rentnersteuer	2.7		0.4	0.4	15.0%	2.3	85.0%
Quellensteuer	16.4		2.5	2.5	15.0%	14.0	85.0%
Kapital- und Ertragssteuer [3]	123.4	61.7	9.3	70.9	57.5%	52.4	42.5%
Besondere Gesell.steuer	85.9		8.5	8.5	9.9%	77.4	90.1%
Steuer von ausl. Vers.ges.	2.8		0.4	0.4	15.0%	2.4	85.0%
Grundstückgewinnsteuer	16.2	10.8		10.8	66.7%	5.4	33.3%
Couponsteuern	35.3		5.3	5.3	15.0%	30.0	85.0%
Erbschafts-/Schenkungsst.	2.3		0.3	0.3	15.0%	2.0	85.0%
Motorfahrzeugsteuer	9.8		1.5	1.5	15.0%	8.3	85.0%
Mehrwertsteuer	173.3		26.0	26.0	15.0%	147.3	85.0%
Stempelabgaben	41.6		6.2	6.2	15.0%	35.4	85.0%
Zollerträge	35.3		5.3	5.3	15.0%	30.0	85.0%
Total	**661.3**	**147.8**	**65.7**	**213.6**	**32.3%**	**447.7**	**67.7%**

[1] FAG = Finanzausgleich
[2] nach Abzug der Lohnsteuerverzinsung
[3] ohne Rückerstattung von Kürzungen im Umfang von CHF 3.35 Mio. in den Vorjahren

1.2 Spezialfall Kapital- und Ertragssteuer

Aus der voranstehenden Aufstellung wird ersichtlich, dass die Kapital- und Ertragssteuer in Bezug auf die Anteile der Gemeinde an dieser Einnahmenquelle einen Spezialfall darstellt. Grundsätzlich erhalten diejenigen Gemeinden, in welcher die steuerpflichtigen Gesellschaften oder Unternehmen den Sitz oder die Betriebsstätte haben, einen Anteil von 50 % direkt zugewiesen (Steuergesetz Art. 126 Abs. 1). Des Weiteren fliessen wiederum 50 % der Einnahmen in den „Finanzausgleichstopf“, welcher die Bemessungsgrundlage für die Höhe der in den Finanzausgleich fliessenden Mittel darstellt (Finanzausgleichsgesetz Art. 1 Abs. 1 Bst. l). Von der Summe aller relevanten Einnahmen erhalten die Gemeinden aktuell einen Finanzausgleichsanteil von 15 %. Damit fliessen also zusätzliche 7.5 % der Bruttokapitalsteuereinnahmen (15 % von 50 %) an die Gemeinden. Im Umkehrschluss verbleiben somit dem Land netto noch 42.5 % dieser Steuerart.

1.3 Historische Entwicklung

Die Anteile der Gemeinden an der Kapital- und Ertragssteuer und an anderen Steuerarten wurden mit dem Steuergesetz vom 30. März **1961** (LGBl. 1961 Nr. 7) unterschiedlich definiert. In Art. 122ff wurden den Gemeinden 2/3 der Rentnersteuer (an Wohnsitzgemeinde), 2/3 der Grundstückgewinnsteuer (an Gemeinde, in der das Grundstück liegt), 1/5 der Nachlass, Erbanfalls- und Schenkungssteuer (an Heimatgemeinde), 2/3 der Kapital- und Ertragssteuer (an Sitzgemeinde), 1/10 der Besonderen Gesellschaftssteuer (zu gleichen Teilen) sowie 30 % an alle Gemeinden nach „Steuereinwohnereinheiten“ und schlussendlich 1/10 der Motorfahrzeugsteuer (zu gleichen Teilen) und 30 % nach „Steuereinwohnereinheiten“ zugewiesen.

Am 22. Dezember **1975** schuf sodann der Landtag ein Finanzausgleichsgesetz (LGBl. 1976 Nr. 9), womit die bis zu diesem Zeitpunkt im Steuergesetz geregelten Gemeindesteueranteile auf eine neue Basis gestellt wurden. Die direkten Anteile der Gemeinden an der Kapital- und Ertragssteuer sowie an der Grundstückgewinnsteuer hingegen blieben bis zum heutigen Zeitpunkt Bestimmungen des Steuergesetzes.

Mit der Steuergesetzesänderung vom 11. November **1987** (LGBl. 1987 Nr. 67) wurden die Gemeindeanteile an der Kapital- und Ertragssteuer auf 50 % reduziert.

1996 wurde das Finanzausgleichsgesetz novelliert (LGBl. 1997 Nr. 25) sowie das Steuergesetz in Art. 126 in Bezug auf die Regelungen der Kapital- und Ertragssteueranteile der Gemeinden erweitert (LGBl. 1997 Nr. 20). Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wurde die Basis, aus welcher sich die Höhe des Finanzausgleichsvolumens ergibt, um den 50 %-Anteil des Landes an der Kapital- und Ertragssteuer erweitert. Zusammen mit den direkten hälftigen Gemeindeanteilen erhielten die in den Finanzausgleich fallenden Gemeinden nun also zusätzliche Mittel dieser Steuerart zugeteilt (bei einem Finanzausgleichssatz von 15 % entspricht dies 7.5 %), sodass der Anteil der Gemeinden insgesamt - abhängig vom Finanzausgleichssatz - stets bei mehr als 50 % lag und der dem Land verbleibende Anteil auf unter die Hälfte fiel. Mit der erwähnten gleichzeitigen Änderung des Steuergesetzes wurden Regeln eingebaut, wann und in welchem Ausmass die direkten Anteile einer Gemeinde an der Kapital- und Ertragssteuer gekürzt werden. Damit sollte verhindert werden, dass einzelne Gemeinden in einem nicht mehr vertretbaren Ausmass an der Entwicklung dieser - v.a. zum damaligen Zeitpunkt - sehr stark steigenden Steuerart profitierten. Anders als im Finanzausgleichssystem, in welchem Kürzungen aufgrund hoher Reserven vorgenommen werden, sehen die Regelungen bei der Kapital- und Ertragssteuer vor, dass ein Rückbehalt dann vorgenommen wird, wenn der Kapital- und Ertragssteueranteil einer Gemeinde in einem Jahr über dem Höchstbetreffnis der letzten zehn Jahre liegt. In

einem solchen Fall wird der Anstieg auf die prozentuale Zuwachsrate der Gesamteinnahmen des Landes aus Steuern und Abgaben gekürzt. Eine Kürzung erfolgt allerdings nur dann, wenn die Pro-Kopf-Steuereinnahmen der Gemeinde über dem Landesmittel I gem. Finanzausgleichsgesetz liegen, sodass in der aktuellen Situation praktisch nur die Gemeinden Vaduz, Schaan, Triesen und allenfalls Gamprin realistischerweise von Kürzungen betroffen sein können. Die Reservenhöhe einer Gemeinde ist somit in diesem Zusammenhang kein Kürzungskriterium.

1.4 Entwicklung der Kapital- und Ertragssteuer

Die Kapital- und Ertragssteuer hat in den vergangenen Jahren eine äusserst starke aber auch volatile Entwicklung hinter sich. Ihren Höchststand erreichte sie im Jahr 2001 mit CHF 187.8 Mio., sank ein Jahr danach drastisch ab auf CHF 135.7 Mio. und reduzierte sich im 2003 noch einmal auf CHF 106.4, was in erster Linie eine Folge der starken Börsenbaisse der Jahre 2001 und 2002 war.

1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	MR 2005	B2006
59.7	69.0	70.8	74.2	86.0	106.4	131.1	187.8	135.7	106.4	123.4	135.6	149.2

Entwicklung Kapital- und Ertragssteuer (in Mio. CHF)

Der Anteil der Kapital- und Ertragssteuern an den gesamten Steuererträgen ist bedeutend. Er variierte in den Jahren 1994 bis 2004 zwischen 16.8 % (1998) und 27.4 % (2001). Mit der Einführung der Mehrwertsteuer rang diese der Kapital- und Ertragssteuer die Führungsposition unter den Steuerarten des Landes ab. Im Jahr 2001 vermochte letztere noch einmal zu dominieren und lag mit CHF 187.8 Mio. um CHF 9.6 Mio. über dem Mehrwertsteuerergebnis. Nach der Mehrwertsteuer ist jedoch die Kapital- und Ertragssteuer mit deutlichem Abstand zur nachfolgenden Besonderen Gesellschaftssteuer die zweitgrösste und damit zweitwichtigste Einnahmenquelle des Landes.

Auch die Entwicklung der Kapital- und Ertragssteuer hebt sich im Zeitraum 1994 bis 2004 deutlich von den übrigen Steuerarten ab. Die durchschnittliche Wachstumsrate sämtlicher Steuern und Abgaben belief sich im dieser Periode auf 7.4 %! Aufgrund der Einführung der Mehrwertsteuer im Jahr 1995 und der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze erreichte diese Steuerart eine mittlere Zuwachsrate von 16.1 % (die Warenumsatzsteuererträge 1994 betrugen CHF 38.8 Mio., die Mehrwertsteuererträge im ersten Jahr 1995 CHF 69.9 Mio. bei Steuersätzen von 2 % / 6.5 %). Die Kapital- und Ertragssteuer brachte dem Land im Jahr 1993 Einnahmen von CHF 43.3 Mio. Im Jahr 2004 betrug das Steuervolumen CHF 123.4 Mio., woraus sich eine durchschnittliche Zuwachsrate von 11.04 % in diesem Zeitraum ergibt, was als ausserordentlich bezeichnet werden kann.

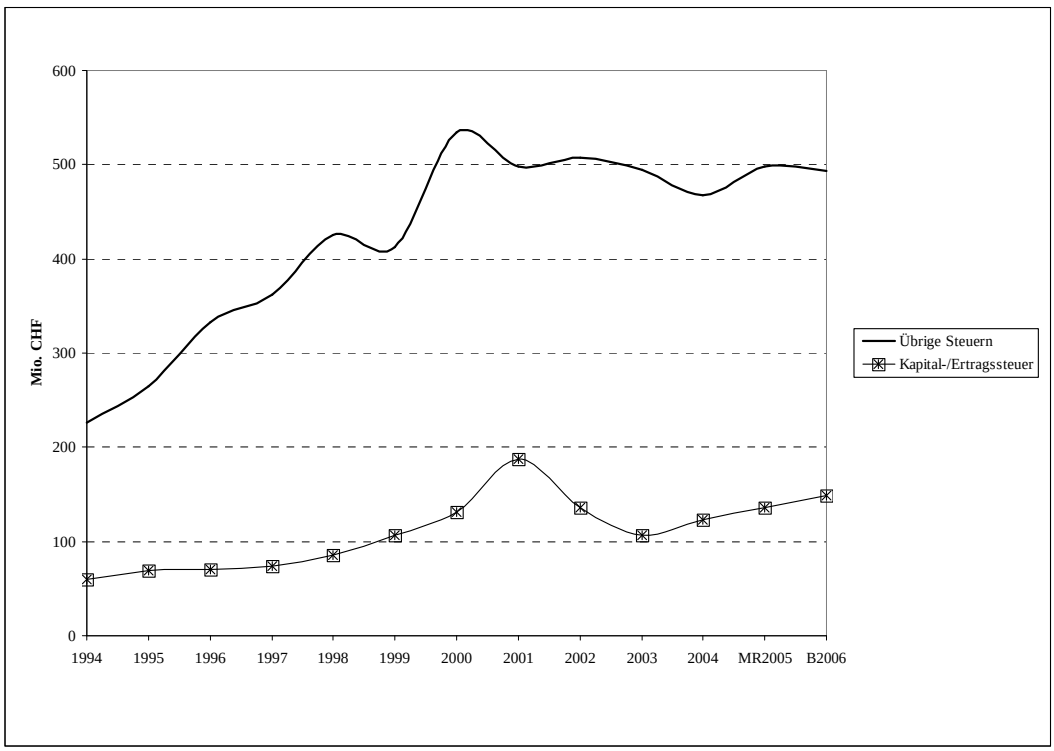

1.5 Kapital- und Ertragssteueranteile von Land und Gemeinden von 1996 bis 2004

Wie in Kapitel 1.3 erwähnt, wurden die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Direktanteile der Gemeinden an der Kapital- und Ertragssteuer wie auch des Anteils dieser Steuerart im „Finanzausgleichstopf“ letztmals 1996 geändert. Vergleicht man die Verteilung der effektiven Erträge aus der Kapital- und Ertragssteuer von 1996 bis 2004, ergibt sich folgendes Bild:

	Mio. CHF	Anteil
Steuererträge brutto	**1'021.8**	**100.0%**
Direktanteile Gemeinden	505.6	49.5%
./. Kürzungen	-28.1	-2.8%
Zwischentotal	*477.4*	*46.7%*
K&E-Steuer im Finanzausgleich	84.0	8.2%
Total Netto-Gemeindeanteil	**561.4**	**54.9%**
Total Netto-Landesanteil	**460.3**	**45.1%**

Kapital- und Ertragssteuer-Verteilung 1996 bis 2004

Über diesen Zeitraum betrachtet belief sich der Landesanteil an der Kapital- und Ertragssteuer auf 45.1 %, während den Gemeinden ein Anteil von 54.9 % zukam. Dabei zeigt sich die Verteilung in jedem Jahr unterschiedlich. So liegt der Gemeindeanteil zwischen 58.8 % im Jahr 1998 und 46.6 % im Jahr 2001. Dies hat einerseits mit Kürzungen der direkten Gemeindeanteile (siehe Kapitel 1.3), andererseits mit der Entwicklung des Finanzausgleichssatzes zu tun.

Aufgrund der beschriebenen Kürzungsregelung wurden in den Jahren 1997, 1998, 1999, 2001 und 2002 insgesamt Steuererträge von CHF 28.1 Mio. durch das Land zurückbehalten und nicht an die Standortgemeinden weitergegeben. Davon betroffen war in erster Linie die Gemeinde Vaduz (CHF 22.2 Mio.), aber auch die Gemeinden Schaan (CHF 2.3 Mio.), Gamprin (CHF 2.2 Mio.) und Triesen

(CHF 1.4 Mio.) hatten in einzelnen Jahren so hohe Kapital- und Ertragssteuerzuwächse, dass die Kürzungsregelungen gem. Art. 126 Abs. 2 des Steuergesetzes zum Tragen kamen. Davon profitierten nebst dem Land auch die Finanzausgleichsgemeinden, da nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (Art. 1 Abs. 1 Bst. m) Kürzungen der Kapital- und Ertragssteueranteile nach Art. 126 Abs. 2 Steuergesetz in die Bemessungsbasis für das Finanzausgleichsvolumen fliessen. Somit erfolgte in diesen Jahren nicht ein gänzlicher Einbehalt der Kürzungen durch das Land, sondern auch eine geringe Umverteilung unter den Gemeinden.

Das Verteilungsverhältnis wird in diesem Zeitraum zudem dadurch beeinflusst, dass der Landtag für das Jahr 2003 den Gemeindeanteil an der Kapital- und Ertragssteuer auf 45 % senkte und gleichzeitig den Finanzausgleichssatz für ein Jahr auf 14 % reduzierte.

Alle Einflüsse führten zu unterschiedlichen Netto-Anteilen der Gemeinden in diesem Zeitraum. Aufgrund der doch hohen Kürzungsbetreffnisse ergibt sich für die Gemeinde Vaduz ein durchschnittlicher Direkt-Steueranteil von 45 %, gefolgt von Gamprin mit 45.9 % und Schaan mit 47.8 %. Die übrigen Gemeinden liegen mit Direktanteilen zwischen 48.5 % und 49.5 % eng zusammen. Der Grund für einen unter 50%igen Anteil bei Gemeinden ohne Steuerkürzungen liegt - wie bereits dargestellt - im für das Jahr 2003 reduzierten Direktzuteilungssatz von 45 %.

1.6 Verteilung der direkten Kapital- und Ertragssteueranteile unter den Gemeinden

Wie bereits beschrieben, erhalten die Gemeinden, in welchen eine im Land tätige Unternehmung ihren Sitz hat, direkt die Hälfte der vom Unternehmen bezahlten Kapital- und Ertragssteuern. Im Jahr 2004 haben sich diese direkten Steueranteile wie folgt auf die 11 Gemeinden des Landes verteilt:

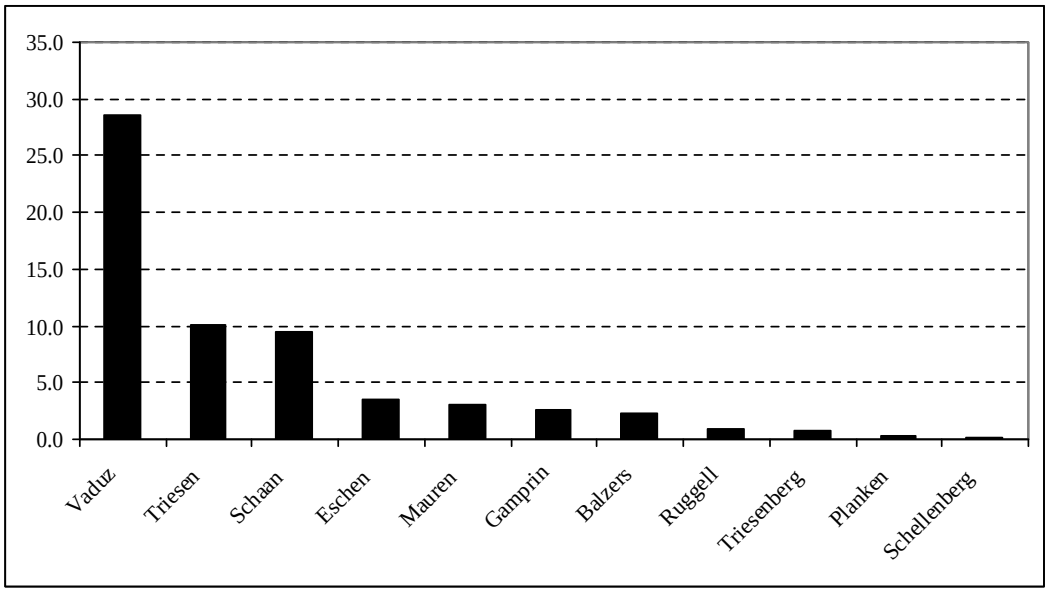

Kapital- und Ertragssteueranteile 2004 nach Gemeinde (in Mio. CHF)

Wie aus der Tabelle ersichtlich, führt die Gemeinde Vaduz die Liste mit einem sehr grossen Abstand an. In erster Linie handelt es sich hier um Steueranteile an Unternehmen des Finanzdienstleistungs- und Treuhandsektors im Umfang von CHF 28.6 Mio. Der Anteil der Gemeinde Vaduz an den direkten Steueranteilen der Gemeinden lag im vergangenen Jahr bei 46.4 %.

Nach der Gemeinde Vaduz folgt mit Triesen und Schaan eine Zweiergruppe mit Anteilen von 16.3 % (Triesen) resp. 15.5 % (Schaan).

Eschen, Mauren, Gamprin und Balzers bilden eine weitere Gruppe von Gemeinden, deren Anteile an der Direktzuweisung der Kapital- und Ertragssteuer zwischen 5.6 % (Eschen) und 3.8 % (Balzers) liegt.

Die Anteile der übrigen vier Gemeinden Ruggell, Triesenberg, Planken und Schellenberg schliesslich beliefen sich im vergangenen Jahr auf unter 2 % des Totals der Gemeindeanteile.

Betrachtet man die Gemeindeanteile an der Kapital- und Ertragssteuer pro Kopf der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden, so verändert sich das Bild leicht. V.a. die Gemeinde Gamprin verbessert ihre Position durch die Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben und rückt an die dritte Stelle vor.

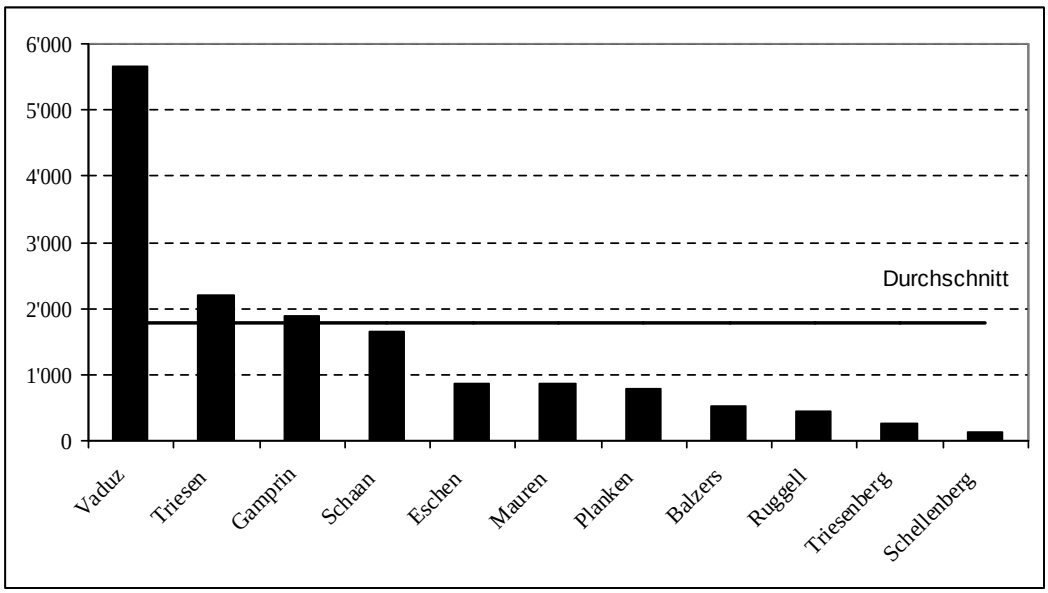

Pro-Kopf-Ergebnisse der Kapital- und Ertragssteueranteile 2004 (in CHF)

Planken macht bei dieser Betrachtungsweise drei Ränge gut und figuriert hinter Eschen und Mauren auf Platz sieben. Festzuhalten gilt auch hier: die Pro-Kopf-Einnahmen der Gemeinde Vaduz aus der Kapital- und Ertragssteuer 2004 lagen um mehr als das Dreifache über dem Durchschnitt aller Gemeinden. Die Gemeinden Triesen und Gamprin erzielten im letzten Jahr Pro-Kopf-Ergebnisse, welche noch über dem Durchschnitt aller Gemeinden lagen, während die Gemeinde Schaan leicht unter dem Landesmittel abschloss. Eschen, Mauren und Planken generierten fast identische Pro-Kopf-Ergebnisse und das Listenende wird von Balzers, Ruggell, Triesenberg und Schellenberg belegt, wobei Triesenberg und v.a. Schellenberg nur noch äusserst geringe Eigeneinnahmen aus dieser Steuerquelle vorweisen können.

1.7 Finanzielle Situation der Gemeinden

Wie aus Beilage 4 ersichtlich ist, stehen die Gemeinden insgesamt auf äusserst gesunden finanziellen Füssen, wobei zwischen den Gemeinden sehr grosse Unterschiede bestehen. Als einzige Gemeinde weist Gamprin per Ende 2004 eine Überschuldung aus. Dies ist in erster Linie auf ein sehr hohes Investitionsvolumen in den vergangenen Jahren zurückzuführen. Der Gemeinde haben sich verschiedene Möglichkeiten erschlossen, Grundstücke in zentraler Lage resp. zusammenhängende Flächen (heute öffentliche Zonen) zu erwerben, um die Möglichkeiten für zukünftige Entwicklungen zu sichern. Die übrigen Gemeinden konnten Reservevolumen anhäufen, welche sich zwischen 114 % (Ruggell) und 809 % (Vaduz) der laufenden Aufwendungen 2004 bewegen. Der Durchschnitt per Ende 2004 lag bei hohen 286 %.

Wie bereits aufgezeigt, werden die Gemeinden Vaduz, Schaan und Triesen in erster Linie von einer Anhebung des Landesanteils an der Kapital- und Ertragssteuer auf 50 % tangiert. Die Auswirkungen für die Gemeinde Vaduz sind aus Sicht der Regierung in jedem Fall vertretbar. Das Reservevolumen der Gemeinde steigt stetig an und bewegt sich auf die 200-Millionen-Grenze zu. In den vergangenen drei Jahren konnte die Gemeinde Überschüsse in der Gesamtrechnung zwischen CHF 11 Mio. und CHF 28 Mio. erwirtschaften. Bei der von der Regierung vorgeschlagenen Lösung hätte die Gemeinde Vaduz im vergangenen Jahr Mindereinnahmen von CHF 5.7 Mio., womit der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung auf CHF 21.7 Mio. gesunken wäre und der Finanzierungsüberschuss der Gesamtrechnung statt CHF 27.7 Mio. noch CHF 22 Mio. betragen hätte.

Die Gemeinde Triesen weist per Ende 2004 ein Reservevolumen von CHF 41 Mio. aus, während sich der Finanzierungsüberschuss im vergangenen Jahr auf CHF 6.9 Mio. belief. Der Regierungsvorschlag ergibt für Triesen Min-

dererträge von CHF 1.8 Mio. Bei den genannten Zahlen sieht die Regierung die vorgeschlagene Massnahme auch für Triesen als durchaus zumutbar an.

Die Reserven der Gemeinde Schaan betrugen Ende 2004 rund CHF 46.2 Mio., was 179 % der laufenden Aufwendungen des vergangenen Jahres ausmachte. Der Finanzierungsüberschuss belief sich auf CHF 3.3 Mio. und die Laufende Rechnung schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3.2 Mio. ab. Die Auswirkungen des Regierungsvorschlags belaufen sich für Schaan im 2004 auf CHF 1.9 Mio., womit die Gemeinde noch immer ein Ergebnis in der Gesamtrechnung von CHF 1.4 Mio. aufzuweisen hätte. Das Hauptargument, weshalb die Regierung die Massnahme auch für die Gemeinde Schaan als problemlos zumutbar erachtet ist die Tatsache, dass die Gemeinde Schaan einen Gemeindesteuerzuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer von nur 170 % erhebt. Nebst Vaduz mit 160 % und Balzers mit 180 % legten im 2004 alle übrigen Gemeinden den Zuschlag mit 200 % fest. Das Steuergesetz lässt den Gemeinden einen Spielraum bis zu 250 %. Würde die Gemeinde Schaan den Zuschlag wie die meisten Gemeinden bei 200 % festlegen, hätte dies im vergangenen Jahr Mehrerträge von rund CHF 3.7 Mio. generiert.

2. GRÜNDE FÜR DIE ERHÖHUNG DES LANDESANTEILS AN DER KAPITAL- UND ERTRAGSSTEUER

Die Tatsache, dass dem Land von der zweitgrössten Steuerart nicht einmal 50 % verbleiben, hat die Regierung zu einer Überprüfung dieses Sachverhalts veranlasst. Zum einen ist es sicherlich richtig, dass die Standortgemeinden einen direkten Anteil zugewiesen bekommen. Durch die Erschliessung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszonen entstehen den Standortgemeinden auch Ausgaben v.a. in Form von Tiefbauinvestitionen. Andererseits ist es das Land, welches durch die Gesetzgebung und deren Vollzug einen erheblichen Einfluss auf die Rahmenbedingungen der tätigen Unternehmungen einerseits als auch auf deren

Entwicklungsmöglichkeiten nimmt. Dies ist mit dem Einsatz von personellen Ressourcen verbunden, hat aber auch direkte finanzielle Konsequenzen. Die Pflege und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist für Liechtenstein ein äusserst wichtiger Entwicklungsfaktor. Als Beispiel dafür können die Investitionen in die Zukunftssicherung des Finanzplatzes angeführt werden. Gerade in den letzten Jahren wurden sehr grosse Anstrengungen unternommen, um den für unser Land so wichtigen Wirtschaftssektor der Finanzdienstleistungen nachhaltig zu sichern und neue Geschäftsfelder zu eröffnen. Dies hat einen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Kapital- und Ertragssteuereinnahmen, denn die in den Finanzdienstleistungssektoren tätigen Unternehmen gehören zu den bedeutenden Zahlern in dieser Steuerkategorie. Ausserdem hat das Land sehr grosse Anstrengungen unternommen, um die Reputation des Finanzplatzes nach den Vorkommnissen Ende der 1990er-Jahre international wieder herzustellen. Dazu mussten die Kapazitäten in diversen Bereichen (Landgericht, Landespolizei, Staatsanwaltschaft, Finanzmarktaufsicht) stark erhöht werden resp. mussten neue (FIU) geschaffen werden. Alle diese Anstrengungen - einschliesslich der heute notwendigen Öffentlichkeitsarbeit - werden vom Land erbracht und damit auch finanziert, die positiven Auswirkungen in Bezug auf die Entwicklung der Kapital- und Ertragssteuern kommen aber - wie bereits aufgezeigt - den Gemeinden in einem überproportionalen Ausmass zugute. Und nicht zuletzt betreibt das Land durch den Unterhalt und die Verbesserung der Infrastruktur einen erheblichen Aufwand.

3. ÄNDERUNGSVORSCHLAG DER REGIERUNG

3.1 Zielsetzung und Variantenrechnungen

Aus den angeführten Gründen hat die Regierung verschiedene Variantenrechnungen anstellen lassen, welche durch Verschiebung von direkten Steueranteilen der Gemeinden und des Kapital- und Ertragssteueranteils in der Bemessungsbasis des Finanzausgleichs zu einem hälftigen Nettoanteil des Landes an dieser Steuerart führen. Es ist der Regierung sehr wohl bewusst, dass nach der durch den Landtag beschlossenen Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden nun die Arbeiten für eine Neuausrichtung des Finanzzuweisungssystems gestartet werden. Dabei handelt es sich um ein sehr anspruchsvolles Projekt, soll es doch einerseits zu einer Messung des Finanzbedarfs der Gemeinden führen, andererseits jedoch möglichst einfach strukturiert und aufgebaut sein. Erfahrungsgemäss kann ein solches Projekt nicht in einem Jahr erarbeitet und der Gesetzgebungsprozess abgeschlossen werden. Vielmehr geht die Regierung von einer deutlich längeren Bearbeitungs- und Diskussionsphase aus. Aus diesem Grund soll der vorliegende Regierungsvorschlag als kurzfristig wirkende Massnahme realisiert werden.

Die Berechnungen bauen auf dem geltenden Finanzausgleichsmodell auf. Ziel des Vorschlags ist es, aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren

- einerseits zu einer kurzfristigen Korrektur zu Gunsten der Landesrechnung zu gelangen, ohne das bestehende Finanzzuweisungsregime in seiner Struktur wesentlich zu verändern,
- andererseits jedoch durch die Variantenwahl nicht eine generelle Umverteilung innerhalb der Gemeinden zu erreichen. Die bedarfsgerechte Mittelzuweisung soll Inhalt des oben erwähnten Projekts darstellen.

Folgende Varianten wurden unter der Prämisse eines 50%igen Netto-Anteils des Landes an der Kapital- und Ertragssteuer untersucht:

	Ist 2004	**Varianten**				
		1	**2**	**3**	**4**	**5**
Direkte K&E-Steuer Gemeinden	50%	45%	40%	35%	30%	25%
K&E-Steuer im Finanzausgleich	50%	33%	67%	100%	133%	167%
- davon 15% als Finanzausgleich	7.5%	5.0%	10.0%	15.0%	20.0%	25.0%
K&E-Steuer-Anteil Land	42.5%	50.0%	50.0%	50.0%	50.0%	50.0%

Allen Varianten ist gemeinsam, dass der Landesanteil an der Kapital- und Ertragssteuer auf 50 % erhöht wird, was im 2004 einen Mehrertrag von CHF 9.3 Mio. für das Land bedeutet hätte. Im Nachfolgenden wird dargestellt, wie sich die Varianten eins bis drei auf die Steuererträge der einzelnen Gemeinden im 2004 ausgewirkt hätten. Im Gegensatz zur effektiven Finanzausgleichsberechnung 2004, welche die Beanspruchung der Ausgleichsstufe 4 für finanzschwächere Gemeinden beinhaltete (Gamprin), wurden die Modellberechnungen unter der Prämisse angestellt, dass keine Gemeinde als finanzschwach einzustufen ist. Da diese Stufe 5 % der Finanzausgleichsmittel absorbiert, hat sie einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die endgültige Verteilung von Finanzausgleichsmitteln. Des Weiteren haben die Zuweisungen eines Teils der Kapital- und Ertragssteuern an die Sitzgemeinden einen direkten Einfluss auf die Verteilungsberechnungen im Finanzausgleich. Demzufolge ist es notwendig, die Auswirkungen der einzelnen Varianten auf das Total der Gemeindesteuereinnahmen, d.h. die Erträge aus der Vermögens- und Erwerbssteuer (einheitlich mit einem Gemeindesteuerzuschlag von 200 % berechnet), aus der direkten Zuweisung von Kapital- und Ertragssteueranteilen (je nach Variante unterschiedlich) sowie die 2/3-Anteile der Gemeinden an der Grundstückgewinnsteuer auf der Basis der Ist-Zahlen 2004 im Vergleich zu den Ergebnissen je Variante zu betrachten. Weiters wurden bei den Berechnungen allfällige Kürzungen von Finanzausgleichsmitteln ausgeklammert. Die Ge-

samtsteuereinnahmen der Gemeinden setzten sich im Jahr 2004 wie folgt zusammen:

	Verm.-/ Erwerbssteuer [1]	Grundstückgewinnsteuer	Kapital- und Ertragssteuer	Finanzausgleich	TOTAL
Balzers	7.16	1.11	2.34	11.30	21.91
Triesen	9.34	2.07	10.06	3.77	25.25
Triesenberg	4.13	0.39	0.70	11.32	16.55
Vaduz [2]	19.62	2.85	28.60		51.07
Schaan	25.83	1.28	9.54		36.65
Planken	1.12		0.29	3.45	4.86
Eschen	5.77	0.69	3.45	10.36	20.27
Mauren	5.39	0.79	3.11	9.32	18.61
Gamprin	1.73	0.77	2.65	2.92	8.07
Schellenberg	1.13	0.37	0.11	6.12	7.74
Ruggell	2.54	0.44	0.84	6.67	10.49
Total	**83.76**	**10.77**	**61.69**	**65.24**	**221.46**

[1] einheitlich auf Gemeindesteuerzuschlag von 200 % berechnet
[2] ohne Rückzahlung von Kapital- und Ertragssteuerkürzungen aus den Vorjahren

Es wird sich bei allen Varianten zeigen, dass die Gemeinden mit einem hohen Anteil an der Kapital- und Ertragssteuer bei einer Reduktion des Direktzuweisungssatzes in absoluten Zahlen auch die grösste Einbusse hinzunehmen haben. Zudem wirken sich tiefere Direktzuweisungen aus der Kapital- und Ertragssteuer bei den Gemeinden Vaduz und Schaan, welche aufgrund ihrer stark überdurchschnittlichen Eigeneinnahmen nicht in den Genuss von Finanzausgleichsmitteln kommen, zu 100 % aus, während die meisten übrigen Gemeinden die Einbussen aus der verminderten Direktzuweisung durch höhere Finanzausgleichsmittel je nach Variante teilweise oder mehr als auszugleichen vermögen. Die Gemeinde Vaduz wird mit ihren überdurchschnittlichen Erträgen aus der Kapital- und Ertragssteuer bei allen Varianten sowohl absolut als auch relativ am stärksten belastet. Beilage 1 enthält eine Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen aller fünf untersuchten Varianten pro Gemeinde.

3.1.1 Variante 1

Parameter:
- Direktzuweisung Kapital- und Ertragssteuer: 45 %
- Kapital- und Ertragssteuer im Finanzausgleich: 33 %
  -> bei FAG-Satz von 15 % fliessen 5 % in den Finanzausgleich

Total Gemeindesteuereinnahmen

	IST 2004		Variante 1		Δ zu IST	
	abs. [1]	pro Kopf [2]	abs. [1]	pro Kopf [2]	abs. [1]	in %
Balzers	21.9	5.0	21.1	4.8	-0.8	-3.8%
Triesen	25.2	5.4	24.1	5.2	-1.2	-4.7%
Triesenberg	16.5	6.4	15.9	6.1	-0.7	-4.0%
Vaduz	51.1	10.2	48.2	9.6	-2.9	-5.6%
Schaan	36.7	6.5	35.7	6.3	-1.0	-2.6%
Planken	4.9	13.0	4.6	12.5	-0.2	-4.4%
Eschen	20.3	5.1	19.5	4.9	-0.8	-3.8%
Mauren	18.6	5.1	17.9	4.9	-0.7	-3.8%
Gamprin	8.1	6.2	7.7	6.0	-0.3	-4.0%
Schellenberg	7.7	8.2	7.4	7.8	-0.3	-4.2%
Ruggell	10.5	5.7	10.1	5.5	-0.4	-3.9%
Total	**221.5**	**6.5**	**212.2**	**6.2**	**-9.3**	**-4.2%**

[1] in Mio. CHF
[2] in Tsd. CHF

Bei dieser Variante erhalten sämtliche Gemeinden weniger Steuermittel, da sowohl der Direktzuteilungssatz von 50 % auf 45 % reduziert wird als auch der Anteil der Kapital- und Ertragssteuer im Finanzausgleich von 7.5 % auf 5 % zurückgeht und damit das Finanzausgleichsvolumen reduziert. Von den Gesamtverschiebungen von CHF 9.3 Mio. von den Gemeinden zum Land gehen CHF 2.9 Mio. zu Lasten der Gemeinde Vaduz, womit Mindereinnahmen von 5.6 % verbunden sind. Am zweitstärksten belastet wird Triesen mit -CHF 1.2 Mio. resp. -4.7 %. Die Einbusse der Gemeinde Schaan liegt im Verhältnis zu den Gesamtsteuererträgen der Gemeinde bei -2.6 %. Dies begründet sich dadurch, dass die Gemeinde Schaan wohl hohe Kapital- und Ertragssteuern generiert, diese Steuerart jedoch nur 26 % der Gesamtsteuereinnahmen ausmacht, wäh-

rend die Haupteinnahmequelle von Schaan die Vermögens- und Erwerbssteuer (70 %) darstellt. Die Einbussen der übrigen Gemeinden bewegen sich zwischen -3.8 % und -4.4 % um den Durchschnitt von -4.2 %.

Die durchschnittlichen Steuereinnahmen pro Kopf der Bevölkerung lagen im 2004 bei rund CHF 6'500, wobei die kleinste Gemeinde Planken auf Pro-Kopf-Mittel von CHF 13'000[3] kam, gefolgt von Vaduz mit CHF 10'200 und Schellenberg mit CHF 8'200. Am tiefsten lag die Gemeinde Balzers mit CHF 5'000 pro Kopf. Die Rangreihenfolge wird durch die Berechnungen nach Variante 1 nicht verändert, logischerweise reduzieren sich die Pro-Kopf-Erträge jedoch in absoluten Zahlen.

---

[3] Die Gemeinde Planken erfuhr im 2004 eine Kürzung der Finanzausgleichsmittel aufgrund zu hoher Reserven von 100 %. Wie bereits erwähnt wurden für die Modellberechnungen die Ergebnisse vor Kürzung verglichen.

3.1.2 Variante 2

Parameter:
- Direktzuweisung Kapital- und Ertragssteuer: 40 %
- Kapital- und Ertragssteuer im Finanzausgleich: 67 %
  -> bei FAG-Satz von 15 % fliessen 10 % in den Finanzausgleich

Total Gemeindesteuereinnahmen

	IST 2004		Variante 2		Δ zu IST	
	abs. [1]	pro Kopf [2]	abs. [1]	pro Kopf [2]	abs. [1]	in %
Balzers	21.9	5.0	21.8	5.0	-0.1	-0.4%
Triesen	25.2	5.4	23.4	5.1	-1.8	-7.3%
Triesenberg	16.5	6.4	16.7	6.4	+0.1	+0.7%
Vaduz	51.1	10.2	45.4	9.1	-5.7	-11.2%
Schaan	36.7	6.5	34.7	6.2	-1.9	-5.2%
Planken	4.9	13.0	5.0	13.4	+0.1	+2.7%
Eschen	20.3	5.1	20.2	5.1	-0.1	-0.4%
Mauren	18.6	5.1	18.5	5.1	-0.1	-0.3%
Gamprin	8.1	6.2	8.1	6.2	+0.0	+0.6%
Schellenberg	7.7	8.2	7.9	8.3	+0.1	+1.6%
Ruggell	10.5	5.7	10.5	5.7	+0.0	+0.2%
Total	**221.5**	**6.5**	**212.2**	**6.2**	**-9.3**	**-4.2%**

[1] in Mio. CHF
[2] in Tsd. CHF

Bei dieser Berechnungsvariante gibt es erstmals auch Gewinner auf Gemeindeseite, wenn auch in sehr geringem Umfang. Durch die deutliche Senkung des Direktzuteilungssatzes an der Kapital- und Ertragssteuer um 10%-Punkte auf 40 % geht die Gesamtverschiebung von CHF 9.3 Mio. fast gänzlich zu Lasten der Gemeinden Vaduz, Schaan und Triesen. Demgegenüber sieht die Variante einen höheren Anteil der Kapital- und Ertragssteuer in der Bemessungsgrundlage des Finanzausgleichsvolumens vor, was sich auf fünf Gemeinden positiv auswirkt, während bei Balzers, Eschen und Mauren marginale Rückgänge resultieren.

Hier ergeben sich nun auch leichte Verschiebungen in Bezug auf die durchschnittlichen Steuereinnahmen pro Kopf. Balzers, Vaduz, Planken, Schellenberg und Ruggell behalten ihre Rangierungen wie im IST 2004. Einen Platz gut machen Triesenberg, Eschen, Mauren und Gamprin, während sowohl Triesen als auch Schaan zwei Ränge nach hinten rutschen.

3.1.3 Variante 3

Parameter:
- Direktzuweisung Kapital- und Ertragssteuer: 35 %
- Kapital- und Ertragssteuer im Finanzausgleich: 100 %
  -> bei FAG-Satz von 15 % fliessen 15 % in den Finanzausgleich

Total Gemeindesteuereinnahmen

	IST 2004		Variante 3		Δ zu IST	
	abs. [1]	pro Kopf [2]	abs. [1]	pro Kopf [2]	abs. [1]	in %
Balzers	21.9	5.0	22.4	5.1	+0.5	+2.1%
Triesen	25.2	5.4	23.6	5.1	-1.6	-6.4%
Triesenberg	16.5	6.4	17.3	6.7	+0.8	+4.6%
Vaduz	51.1	10.2	42.5	8.5	-8.6	-16.8%
Schaan	36.7	6.5	33.8	6.0	-2.9	-7.8%
Planken	4.9	13.0	5.3	14.3	+0.5	+9.5%
Eschen	20.3	5.1	20.7	5.2	+0.4	+2.2%
Mauren	18.6	5.1	19.0	5.3	+0.4	+2.3%
Gamprin	8.1	6.2	8.4	6.5	+0.4	+4.4%
Schellenberg	7.7	8.2	8.3	8.7	+0.5	+6.7%
Ruggell	10.5	5.7	10.9	5.9	+0.4	+3.5%
Total	**221.5**	**6.5**	**212.2**	**6.2**	**-9.3**	**-4.2%**

[1] in Mio. CHF
[2] in Tsd. CHF

Variante 3 verstärkt die in Variante 2 bereits erkennbaren Auswirkungen, indem v.a. die Gemeinde Vaduz eine Einnahmenminderung um CHF 8.6 Mio. hinzunehmen hätte, Schaan und Triesen ebenfalls Kürzungen erfahren, die übrigen acht Gemeinden hingegen aufgrund der erneut höheren Bemessungsbasis des Finanzausgleichs besser fahren.

3.1.4 Varianten 4 und 5

Die nachfolgend dargestellten beiden Varianten müssen nicht noch einmal kommentiert werden, da sie logischerweise die Wirkungen der Veränderung der einzelnen Parameter einfach verstärken. Dies mit einer Ausnahme: Die Finanzausgleichsberechnung ist so strukturiert, dass in einer ersten Zuteilungsstufe, in welcher 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel vergeben werden, all jene Gemeinden eine Zuteilung erfahren, deren Gesamterträge (aus Vermögens- und Erwerbssteuer, Grundstückgewinnsteuer und Kapital- und Ertragssteuer) pro Kopf der Einwohner unter dem Durchschnitt (dem sog. Landesmittel I oder LMI) liegen. Die Gemeinde Triesen lag im 2004 zusammen mit Vaduz und Schaan über diesem LMI und erhielt aus diesem Grund keine Mittel aus dieser Zuteilungsstufe zugesprochen. Das Gleiche gilt für die Berechnungsvarianten 1 und 2. Ab Variante 3 hingegen sinken die Gesamtsteuererträge pro Kopf in Triesen aufgrund der deutlichen tieferen Direktzuteilung von Kapital- und Ertragssteuermitteln ebenfalls unter den Durchschnitt aller Gemeinden, sodass die Gemeinde in den Varianten 3, 4 und 5 ebenfalls in den Genuss einer Mittelzuweisung aus der ersten Finanzausgleichs-Verteilungsstufe gelangt. Vaduz und Schaan jedoch bleiben in allen Berechnungen über dem Durchschnittswert. Dies ist auch der Grund dafür, dass die Einbussen für Triesen von Variante zu Variante kleiner werden, wohingegen diese für Vaduz und Schaan ansteigen.

Variante 4

Parameter:
- Direktzuweisung Kapital- und Ertragssteuer: 30 %
- Kapital- und Ertragssteuer im Finanzausgleich: 133 %

  -> bei FAG-Satz von 15 % fliessen 20 % in den Finanzausgleich

Total Gemeindesteuereinnahmen

	IST 2004		Variante 4		Δ zu IST	
	abs. [1]	pro Kopf [2]	abs. [1]	pro Kopf [2]	abs. [1]	in %
Balzers	21.9	5.0	22.8	5.2	+0.9	+4.3%
Triesen	25.2	5.4	24.1	5.2	-1.1	-4.4%
Triesenberg	16.5	6.4	17.9	6.9	+1.4	+8.4%
Vaduz	51.1	10.2	39.6	7.9	-11.4	-22.4%
Schaan	36.7	6.5	32.8	5.8	-3.8	-10.4%
Planken	4.9	13.0	5.6	15.1	+0.8	+16.2%
Eschen	20.3	5.1	21.2	5.3	+0.9	+4.4%
Mauren	18.6	5.1	19.5	5.4	+0.9	+4.7%
Gamprin	8.1	6.2	8.7	6.7	+0.6	+7.9%
Schellenberg	7.7	8.2	8.6	9.1	+0.9	+11.7%
Ruggell	10.5	5.7	11.2	6.1	+0.7	+6.6%
Total	**221.5**	**6.5**	**212.2**	**6.2**	**-9.3**	**-4.2%**

[1] in Mio. CHF
[2] in Tsd. CHF

Variante 5

Parameter: - Direktzuweisung Kapital- und Ertragssteuer: 25 %
- Kapital- und Ertragssteuer im Finanzausgleich: 167 %
-> bei FAG-Satz von 15 % fliessen 25 % in den Finanzausgleich

Total Gemeindesteuereinnahmen

	IST 2004		Variante 5		Δ zu IST	
	abs. [1]	pro Kopf [2]	abs. [1]	pro Kopf [2]	abs. [1]	in %
Balzers	21.9	5.0	23.3	5.4	+1.4	+6.5%
Triesen	25.2	5.4	24.6	5.3	-0.6	-2.4%
Triesenberg	16.5	6.4	18.6	7.2	+2.0	+12.1%
Vaduz	51.1	10.2	36.8	7.3	-14.3	-28.0%
Schaan	36.7	6.5	31.9	5.7	-4.8	-13.0%
Planken	4.9	13.0	6.0	16.0	+1.1	+22.8%
Eschen	20.3	5.1	21.6	5.4	+1.4	+6.7%
Mauren	18.6	5.1	19.9	5.5	+1.3	+7.0%
Gamprin	8.1	6.2	9.0	6.9	+0.9	+11.5%
Schellenberg	7.7	8.2	9.0	9.5	+1.3	+16.7%
Ruggell	10.5	5.7	11.5	6.3	+1.0	+9.7%
Total	**221.5**	**6.5**	**212.2**	**6.2**	**-9.3**	**-4.2%**

[1] in Mio. CHF
[2] in Tsd. CHF

3.1.5 Berechnungen für die Jahre 2002 und 2003

Die Regierung hat die dargestellten fünf Berechnungsvarianten auch für die Jahre 2002 und 2003 durchgeführt, um nicht nur die Situation isoliert in einem Jahr zu betrachten. Dabei ergeben sich im Wesentlichen die gleichen Auswirkungen (siehe Beilagen 2 und 3). Die Gemeinde Triesen stellt auch hier wieder einen Spezialfall dar. Während sie mit den Zahlen 2004 bei allen Varianten eine (degressiv verlaufende) Einbusse hinnehmen muss, hätte sie in den Jahren 2002 und 2003 jeweils ab Variante 3 von den Änderungen profitiert. Hier kommen die gegenseitigen Abhängigkeiten von Eigeneinnahmen und Finanzausgleichszuweisungen stark zum Tragen, v.a. weil die durchschnittlichen Eigeneinnahmen der Gemeinde jeweils recht nah am Durchschnitt aller Gemeinden liegen, was sich im Falle von

leicht überdurchschnittlichen Pro-Kopf-Erträgen in dem Sinne stark auswirkt, als die Gemeinde dann von der ersten Zuteilungsstufe des Finanzausgleichs ausgeschlossen wird. Ähnliches gilt für die Gemeinde Gamprin. Aufgrund hoher direkter Eigeneinnahmen profitiert sie prinzipiell von der ersten Zuteilungsstufe im Finanzausgleichssystem nur gering oder gar nicht. Je tiefer der direkte Zuteilungssatz für die Kapital- und Ertragssteuer gelegt wird, desto geringer werden die Pro-Kopf-Einnahmen der Gemeinde, was sich umgekehrt jedoch wieder positiv auf die Zuteilungen im Finanzausgleich auswirkt. Je nach Rechnungsjahr fallen diese Effekte etwas stärker oder weniger stark aus.

3.2 Vorschlag der Regierung

Die Regierung stellt in dieser Vernehmlassung die Realisierung der Berechnungsvariante 2 zur Diskussion. Sie entspricht den formulierten Zielsetzungen am besten, indem an der Grundstruktur des Finanzzuweisungssystems keine grundlegenden Veränderungen vorgenommen werden müssen, keine wesentlichen Umverteilungseffekte unter den Gemeinden selbst entstehen und gleichwohl dem Land der Hälfteanteil an der Kapital- und Ertragssteuer gesichert wird. Zudem nimmt die Variante Rücksicht auf die finanziellen Situationen der einzelnen Gemeinden, indem die drei am stärksten von der Änderung betroffenen Gemeinden Vaduz, Schaan und Triesen die finanziellen Auswirkungen aufgrund ihrer verbleibenden Steuerkraft problemlos verkraften können.

Die vorgeschlagene Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes geht bewusst von einem Finanzausgleichssatz von 15 % aus, indem zwei Drittel der Kapital- und Ertragssteuer in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Finanzausgleichsmittel fliessen. Zusammen mit dem reduzierten Direktzuweisungssatz ergibt sich ein Anteil von 50 % für die Gemeinden wie auch für das Land. Sollte der Finanzausgleichssatz über 15 % festgelegt werden, führt dies logischerweise wieder zu einem über 50%igen Anteil der Gemeinden. Es liegt in der Finanzhoheit

des Landtages, diesen Satz im Rahmen des Voranschlags im Finanzgesetz festzulegen. Allerdings wird die Regierung angesichts der Finanzlage des Landes und der Gemeinden in absehbarer Zeit keine Satzerhöhungen in Vorschlag bringen. Die angesprochene Überarbeitung des Finanzzuweisungssystems wird sodann mit ziemlicher Sicherheit von einem deutlich anderen Grundansatz ausgehen, sodass die vorgeschlagene Gesetzesänderung aus Sicht der Regierung bis zu diesem Zeitpunkt Bestand haben wird.

In Bezug auf die Kürzungen von Kapital- und Ertragssteueranteilen der Gemeinden kann mit erheblicher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die im Steuergesetz formulierten Kürzungsmechanismen mit einem reduzierten Direktanteil von 40 % in absehbarer Zeit kaum mehr zum Tragen kommen werden. Zum einen können nur Gemeinden gekürzt werden, deren Pro-Kopf-Erträge über den im Finanzausgleich berechneten Landesmittel I liegen, zum anderen müsste die Kapital- und Ertragssteuer erneut ein sehr überdurchschnittliches Wachstum verzeichnen, damit ein 40%iger Gemeindeanteil höher zu liegen käme als der 50%ige Anteil im starken Jahr 2001.

Die Regierung plant eine Umsetzung ihres Vorschlags auf das Jahr 2007. Damit steht sowohl den Gemeinden als auch dem Land ausreichend Planungssicherheit zur Verfügung, wenn die Vorlage bis Mitte des kommenden Jahres im Landtag abschliessend behandelt werden kann, wie dies der Zeitplan der Regierung vorsieht.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Zu Art. 126 Abs. 1 Steuergesetz

In der heutigen Fassung teilt die Bestimmung den Gemeinden einen 50%igen Anteil an der Kapital- und Ertragssteuer zu. Entsprechend dem Regierungsvorschlag soll dieser neu auf 40 % festgelegt werden.

Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. l Finanzausgleichsgesetz

Art. 1 Abs. 1 zählt sämtliche Steuern und Abgaben auf, welche die Bemessungsbasis für die Ausrichtung von Finanzausgleichsmitteln darstellen. Unter anderem fliessen heute 50 % der Kapital- und Ertragssteuer in diesen Betrag mit ein. Der Regierungsvorschlag sieht vor, neu zwei Drittel der Kapital- und Ertragssteuer zugrunde zu legen, was bei einem 15%igen Finanzausgleichssatz einem Anteil von 10 % der Bruttosteuereinnahmen gleichkommt.

5. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBl 1961 Nr. 7, in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1996, LGBl. 1997 Nr. 20, wird wie folgt abgeändert:

Art. 126 Abs. 1

1) Von der Kapital- und Ertragssteuer erhält die Gemeinde, in der die Gesellschaft oder das Unternehmen den Sitz oder die Betriebsstätte hat, vorbehaltlich Abs. 2, einen Anteil von 40 %. Sind Sitz oder Betriebsstätte in verschiedenen Gemeinden, wird der Anteil unter diesen Gemeinden verteilt, wobei die Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, zwei Drittel des Anteils erhält. Befindet sich in mehreren Gemeinden eine Betriebsstätte der gleichen Gesellschaft, so ist der Steueranteil nach Massgabe der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Vermö-

genswerte und unter besonderer Berücksichtigung der beschäftigten Arbeitskräfte aufzugliedern.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Oktober 1996 über die nicht zweckgebundenen Finanzzuweisungen an die Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz), LGBl 1997 Nr. 25, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. l

1) Der Staat weist den Gemeinden aus den nachfolgend genannten Steuern und sonstigen Abgaben einen festen, nicht zweckgebundenen Anteil zu:

l) zwei Drittel der Kapital- und Ertragssteuer;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom … über die Abänderung des Steuergesetzes in Kraft.